

keit oder wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

1. Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ist eine notwendige Voraussetzung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie bezieht sich auf die individuelle Fähigkeit, den Anforderungen des Lebens in einer bestimmten Situation eigenverantwortlich gerecht zu werden. Nur unter der Voraussetzung, daß der Täter die psychischen Fähigkeiten besaß, sich zu dem gesellschaftlich von ihm zu erwartenden Verhalten zu entscheiden, kann strafrechtliche Schuld vorliegen. Liegt diese Fähigkeit des Täters zur Tatzeit nicht vor, sondern ist er zurechnungsunfähig, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Die unterschiedlichen Arten, Zustandsbilder und Wirkungsfolgen pathologischer Störungen der Geistestätigkeit bzw. Bewußtseinsstörungen können nur mit Hilfe psychiatrischer Sachverständiger aufgedeckt und in ihrer psychopathologischen Wirkung in bezug auf das Handeln des Täters beurteilt werden.

2. Zurechnungsunfähigkeit kann vorliegen bei:

zeitweiligen oder dauernden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit. Derartige pathologische Störungen können bei vorübergehendem, sich entwickelndem, akutem oder chronischem krankhaften Geschehen vorliegen, wie bei pathologischen Abbauerscheinungen, Hirnverletzungen, psychischen Krankheiten, z. B. der Schizophrenie oder der Epilepsie oder bei hochgradigem Schwachsinn, auch bei Alkoholkrankheit oder einem pathologischen Rausch.

Bewußtseinsstörungen können in Form von Bewußtseinstrübungen oder -eingenungen erheblichen Ausmaßes im aktuellen Tatgeschehen auftreten, im wesentlichen als Tunkenheit und anderen Rauschzuständen oder als Affekt, insbesondere auf pathologischer Persönlichkeitsgrundlage. Ein Affekt wird die Höhe der Zurechnungsunfähigkeit in der Regel nur bei Hirnschädigungen, abnormen Erlebnisverarbeitungen und einer zusätzlich zum Affektausbruch führenden Situation erreichen. Dabei ist zu beachten, daß z. B. eine erhebliche Hirnschädigung in dem für die Steuerung des Affekts bedeutsamen Bereich für die Entstehung und das Ausmaß eines Affekts mitursächlich sein kann, ohne als krankhafte Störung der Geistestätigkeit selbständige Bedeutung zu erlangen (vgl. OGSt Bd. 10, S. 302).

Bewußtseinsstörungen und krankhafte Störungen der Geistestätigkeit können auch kombiniert sein.

3. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß erwachsene Personen zurechnungsfähig sind. Nur wenn im Einzelfall aus begründeten Hinweisen Zweifel bestehen, ist zu untersuchen, ob bei der Tatentscheidung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit vorlag. Das können Hinweise auf schwere Kopfverletzungen, Verletzungen des Zentralnervensystems, psychische Krankheiten, Schwachsinn oder schwere Bewußtseinsstörungen sein, wenn sie im Zusammenhang mit dem psychisch-körperlichen Zustand des Täters, seinem sozialen Verhalten oder mit Auffälligkeiten bei der Tatbegehung stehen.